

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. 1/6, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. 1/17, Nr. 8) i. V. m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. 1/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 328, S. 3) erlässt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel vom 06.10.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2022 aus Anlass besonderer Ereignisse an folgenden Sonntagen von 13.00 — 20.00 Uhr geöffnet sein.

13./14.08.2022	Heinersdorfer Parkturnier
04.09.2022	Schlachtefest, Landschlachthof Lehmann Heinersdorf
25.09.2022	LandKunstLeben e.V. Apfelfest
27.11.2022	Behlendorfer Weihnachtsmarkt

Wird von diesen Sonderregelungen Gebrauch gemacht, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle gemäß § 3 Abs. 4 BbgLöG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Sonstiges

Auf den § 10 BbgLöG (Beschäftigungszeiten), die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Briesen (Mark), den 13.10.2021

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Steinhöfel zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 13.10.2021

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin